

A1 Antrag auf Änderung der Satzung in § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge zur Satzung

Antragstext

- 1 In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „allen“ die Wörter „öffentlichen
- 2 und mitgliederöffentlichen“ eingefügt.

Begründung

Das Recht der Mitglieder, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen, wird auf öffentliche und mitgliederöffentliche Sitzungen begrenzt. Die Vorschrift soll verhindern, dass einzelne Mitglieder willkürlich von ansonsten (mitglieder-)öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, aber kein umfassendes Zutrittsrecht zu jeglichen Zusammenkünften von Parteimitgliedern einräumen.

A2 Antrag auf Änderung der Satzung in § 9 (Der Landesvorstand)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge zur Satzung

Antragstext

- 1 In § 9 Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Er tagt
- 2 mitgliederöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Zu sonstigen
- 3 vertraulichen Beratungen, bei denen allerdings keine Beschlüsse gefasst werden
- 4 dürfen, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit
- 5 ausschließen.“

Begründung

Bisher schreibt § 9 Absatz 7 Satz vor, dass der Landesvorstand ausnahmslos mitgliederöffentlich tagt. Die Möglichkeit, per Beschluss die Mitgliederöffentlichkeit auszuschließen, ist ihm nicht gegeben. Die bestehende Regelung räumt somit auch bei heiklen Vorgängen der Transparenz der Entscheidungsprozesse innerhalb des Landesvorstands den unbedingten Vorrang ein gegenüber etwaigen Bedürfnissen nach vertraulicher Beratung, so zweckmäßig und erforderlich sie den Mitgliedern des Landesvorstands im Einzelfall auch erscheinen mögen. Ein Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit ist somit nach geltender Regelung nur zulässig, wenn er aufgrund höherrangigen Rechts zwingend erforderlich ist. Dies sind etwa datenschutzrechtliche Bestimmungen, falls in der Sitzung personenbezogene Daten von Beschäftigten oder Dritter offengelegt werden müssen.

Diese bestehende Regelung wird den tatsächlichen Erfordernissen der Arbeit des Leitungsgremiums einer (Regierungs-)Partei nicht gerecht. Dem Landesvorstand muss es ausnahmsweise möglich sein, etwa vertrauliche Vorab-Informationen von Senats- oder Fraktionsmitgliedern entgegenzunehmen und zu beraten. In derartigen Fällen wurde die geltende Regelung ohnehin schon lange nicht mehr gelebt, sondern es ist seit Jahren Usus, dass der Landesvorstand in der Sitzung anwesende Parteimitglieder gelegentlich bittet, die Sitzung zu verlassen.

Da es sich hierbei aber um eine nicht unwesentliche Einschränkung des sonst geltenden Grundsatzes der Mitgliederöffentlichkeit handelt, sollte die Satzung eindeutig regeln, unter welchen Bedingungen diese Einschränkung möglich ist. Die vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit (d. h. es müssen mindestens doppelt so viele Vorstandsmitglieder für den Ausschluss votieren wie es Nein-Stimmen gibt) soll sicherstellen, dass es nur dann zum Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit kommt, wenn eine breite Mehrheit im Vorstand die Erforderlichkeit bejaht. Damit die Transparenz von Vorstandsentscheidungen gewahrt bleibt, legt die Satzung künftig fest, dass in den nicht-mitgliederöffentlichen Teilen der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden dürfen.

Im Falle von Personalangelegenheiten ist kein Beschluss des Landesvorstands über den Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit erforderlich. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hat hier Vorrang, so dass der Grundsatz der Mitgliederöffentlichkeit keine Geltung beanspruchen kann.

A3 Antrag auf Änderung der Satzung in § 17 (Landesschiedskommission)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge zur Satzung

Antragstext

- 1 § 17 wird wie folgt gefasst:
- 2 “§ 17 Landesschiedsgericht
- 3 Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht. Näheres regelt die
- 4 Landesschiedsordnung.“

Begründung

Die Satzung des Bundesverbands verpflichtet in § 20 alle Landesverbände, ein Schiedsgericht einzurichten. Bisher sieht § 17 lediglich vor, dass „bei Bedarf“ eine Schiedskommission eingerichtet wird. Diese Regelung genügt nicht den Anforderungen der Bundessatzung. Sie hat sich auch als nicht praktikabel erwiesen. Für den Fall, dass kein Landesschiedsgericht besteht, sieht die Bundessatzung vor, dass unmittelbar das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann, welches im Einzelfall ein Landesschiedsgericht eines anderen Bundesland für zuständig erklärt. Die eigentlich vorgesehene Bildung einer Ad-hoc-Schiedskommission wird somit unterlaufen. Stattdessen wird ein innerhalb des Landesverbands bestehender Konflikt sowohl auf die Bundesebene als auch in einen anderen Landesverband getragen. Zudem lässt die bestehende Satzungsregelung völlig offen, wie und durch wen die Schiedskommission einzurichten ist.

Gemäß der Bundessatzung hat ein Landesschiedsgerichts die Aufgabe, Streitigkeiten

- zwischen Parteimitgliedern des Landesverbands,
- zwischen Parteiorganen des Landesverbands,
- zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen des Landesverbands oder
- zwischen Parteiorganen des Landesverbands und Organen der Landesvereinigungen (Grüne Jugend, Grüne Alte)

zu schlichten und zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

Außerdem obliegt es dem Landesschiedsgericht, Ordnungsmaßnahmen gegen Kreisverbände, Parteiorgane des Landesverbands, Organe der Landesvereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder des Landesverbands auszusprechen. Soweit Kreisschiedsgerichte bestehen, entscheidet das Landesschiedsgericht zudem über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

Das Nähere ist durch eine Landesschiedsordnung zu regeln, die von der Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

A4 Finanz- und Erstattungsordnung

Gremium: Landesvorstand & Landesfinanzrat

Beschlussdatum: 02.09.2019

Tagesordnungspunkt: 3.a Finanz- und Erstattungsordnung

Antragstext

- 1 Es ist schön, dass du dich mit deinen Ideen, deiner Zeit und deinem Engagement
- 2 für Bündnis 90/Die Grünen in Bremen stark machst.
- 3 Wenn du dabei auch finanzielle Mittel einsetzt, kann du diese – unter bestimmten
- 4 Voraussetzungen – erstattet bekommen.
- 5 Wie das genau funktioniert,
- 6 für welche Leistungen eine Erstattung möglich ist und
- 7 für wen diese Möglichkeit gilt,
- 8 wird in dieser Finanz- und Erstattungsordnung genau erklärt.
- 9 Wenn du weitere Fragen hast oder Unterstützung wünschst, kann du dich an die
- 10 Landes- sowie Kreisschatzmeister*innen und die*den Finanzreferent*in wenden.
- 11 Selbstverständlich helfen dir auch alle anderen Mitarbeiter*innen der
- 12 Landesgeschäftsstelle weiter.
- 13 An diese genannten Ansprechpersonen kannst du dich an in den Fällen wenden, wenn
- 14 es dir nicht möglich ist, eine erstattungsfähige Ausgabe vorzufinanzieren.
- 15 Alle nachfolgenden Regelungen gelten für den Landesverband Bremen.
- 16 1. Wer kann Kosten erstattet bekommen?
- 17 a. Wenn du Mitglied, Beschäftigte*r, Praktikant*in oder Beauftragte*r der
- 18 Landespartei bist, kannst du Kosten erstattet bekommen, wenn diese bei der
- 19 Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen. Diese Aufgaben musst du von
- 20 einem satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei (z.B. einer LAG,
- 21 einer Kreis- oder Landesmitgliederversammlung) erhalten haben.
- 22 b. Sowohl dieser Auftrag als auch Beschluss oder Wahl müssen protokolliert
- 23 werden.
- 24 2. Welche Kosten können erstattet werden?
- 25 (1) Reisekosten/Fahrkosten
- 26 (2) Verpflegungskosten durch Auswärtstätigkeit
- 27 (3) Übernachtungskosten ohne Frühstück
- 28 (4) Sachkosten
- 29 (1) Reisekosten/Fahrtkosten
- 30 Das Formular zum Einreichen von Reise- und Fahrtkosten findest du auf der
- 31 Webseite des Landesverbands. Auf diesem Formular sind die aktuell geltenden
- 32 Erstattungssätze angegeben. Einreichen musst du diesen Antrag bei der
- 33 Gliederung, die dich entsendet hat.

34 Wenn du z.B. als Delegierte*r deines Kreisverbandes zu einer
35 Bundesdelegiertenkonferenz fährst, reichst du die Reisekostenabrechnung bei
36 der*dem Schatzmeister*in deines Kreisverbandes ein.

37 Wir bitten dich, bei Fahrten für die Landespartei das Prinzip der
38 umweltschonenden Mobilität zu berücksichtigen. Das heißt:

- 39 • Benutze Bahn, ÖPNV oder Fahrrad/Leihfahrrad.
- 40 • Wenn das nicht möglich ist, wähle eine Carsharing-Option.
- 41 • Kraftfahrzeuge solltest du nur in begründeten Ausnahmefällen nutzen.
42 Sprich in diesen Fällen unbedingt im Vorfeld mit einer der oben genannten
43 Ansprechpersonen.

44 Folgende Positionen kannst du erstattet bekommen:

45 a. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der
46 nachgewiesenen Höhe (Deutsche Bahn, 2. Klasse), wenn du den Originalbeleg
47 einreichst (also auch Online-Tickets unbedingt ausdrucken).

48 i. Fahrtkosten der 1. Klasse werden nur in Ausnahmefällen erstattet: Sprich also
49 auch in diesen Fällen unbedingt im Vorfeld mit einer der oben genannten
50 Personen.

51 ii. Wenn du Tickets buchst, nutze möglichst alle Preisermäßigungen. Wenn deine
52 Reise durch die Nutzung einer Bahncard günstiger wird, solltest du diese
53 Ermäßigungsform auf alle Fälle wahrnehmen.

54 iii. Die Kosten für die Bahncard werden dir je nach Umfang ganz oder anteilig
55 erstattet werden. Auch hier gilt: Kläre das unbedingt im Vorfeld mit den
56 genannten Ansprechpersonen.

57 b. Kosten für Leihfahrräder bzw. Carsharing am Zielort.

58 c. bei der ausnahmsweisen Benutzung eines Kraftfahrzeuges die aktuell geltenden
59 Kilometerpauschalen. Zum Nachweis der gefahrenen Strecke musst du einen
60 Routenplaner beifügen.

61 d. die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn dir die
62 Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Wenn du ein
63 Taxi nutzt, musst du den Grund unbedingt in Kurzform auf dem Beleg notieren
64 (z.B. „kein ÖPNV mehr um diese Uhrzeit“). Da das Finanzamt eindeutig erkennen
65 muss, dass deine Taxifahrt eine Dienstfahrt war, muss der Taxifahrer die
66 Fahrtstrecke, d.h. Start und Ziel, angeben. Wenn das nicht ausreichend erkennbar
67 ist, wird diese Fahrt als Privatfahrt gewertet. Dann ist keine Erstattung
68 möglich.

69 e. Wenn du Mitglied des Landesvorstandes bist, kannst du ein Ticket für den ÖPNV
70 erstattet bekommen. Außerdem kannst du Zuschüsse zu einer auch privat zu
71 nutzenden und ggf. vorhandenen Bahncard beantragen. Dabei wird berücksichtigt,
72 welche Strecken du für den Landesverband fahren musst.

73 (2) Verpflegungskosten durch Auswärtstätigkeit

74 Grundsätzlich kannst du bei Auswärtstätigkeiten Kosten für Verpflegung erstattet
75 bekommen, wenn dort keine Verpflegung bereitgestellt wird. Dabei werden nicht

76 tatsächlich entstehende Kosten erstattet, sondern Pauschalen, die gesetzlich
77 festgelegt sind (EStG §4 Abs. 5).

78 Wenn du bei folgenden Veranstaltungen teilnimmst, können diese Pauschalen
79 erstattet werden:

80 a. an Gremiensitzungen des Bundesverbandes (Länderrat, Parteirat, Frauenrat,
81 Bundesfinanzrat, BDK, BAGen etc.)

82 b. an Sitzungen und Veranstaltungen anderer Landes- und Kreisverbände

83 c. an Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes.

84 (3) Übernachtungskosten

85 a. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne
86 Frühstück bis zu 100 € je Übernachtung. Wenn deine Übernachtungskosten höher
87 sein sollten, musst du das vorher genehmigen lassen (Ansprechpersonen siehe
88 oben).

89 b. Für Privatübernachtungen kannst du eine Pauschale von 20 € erstattet
90 bekommen.

91 (4) Sachkosten

92 Erstattet werden dir:

93 a. Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Wenn du regelmäßig
94 wiederkehrende Kosten hast, musst du diese gesondert und im Vorfeld genehmigen
95 lassen. Dabei musst du auf den Belegen durch einen kurzen Vermerk diese Kosten
96 begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich
97 machen.

98 b. Bewirtungskosten kannst du auf Antrag erstattet bekommen, wenn auf dem Beleg
99 Tag und Anlass der Bewirtung notiert sind sowie die Namen der teilnehmenden
100 Personen.

101 3. Abrechnung

102 Wenn du einen Antrag auf Erstattung deiner Auslagen stellst, musst du diesen
103 innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Kosten einreichen.

104 Für Ausgaben im November oder Dezember gelten zwei Besonderheiten: Diese müssen
105 spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden und zwar bei
106 der Landesgeschäftsstelle.

107 4. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung
108 an die Partei (Verzichtsspende)

109 Wenn es dir möglich ist, kannst du ganz oder teilweise auf die Erstattung deiner
110 Auslagen zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei verzichten. Wenn du dich für
111 diese Option entscheidest, musst du dieses schriftlich auf der Abrechnung
112 notieren. Auch für Verzichtsspenden gilt die 3-Monats-Frist (siehe oben, Punkt
113 3).

114 Deine Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien sind bis zu
115 einer Höhe von 1.650 € – wenn du nicht verheiratet bist – oder bis zu einer Höhe
116 von 3.300 € – wenn du verheiratet bist oder gemeinsam mit einer anderen Person

117 veranlagt wirst – steuerbegünstigt (§ 34g EstG). Sie ermäßigen die
118 Einkommensteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Auch Zuwendungen, die
119 diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach §10b EStG steuermindernd
120 geltend gemacht werden.

Begründung

Sowohl gesetzliche Grundlagen als auch Positionen innerhalb einer Partei verändern sich, so dass eine regelmäßige Anpassung der Finanz- und Erstattungsordnung notwendig ist.

In der vorliegenden Finanz- und Erstattungsordnung umfasst drei Arten von Veränderungen:

Zum einen wurde – als Zeichen unserer Willkommenskultur – die Ansprache überarbeitet und eine entsprechende Einleitung vorangestellt.

Des Weiteren wurden Regelungen, die nicht mehr der Gesetzeslage entsprechen (wie z.B. Pauschalen für Mobiltelefone), aktualisiert.

Als Drittes wurde die Zweiteilung (Teil 1: Allgemein / Teil 2: Landesvorstand) aufgegeben.

Details und weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

A5 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

Gremium: Landesvorstand & Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 15.09.2019
Tagesordnungspunkt: 3.b Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen:
- 2 1) Die Kreisverbände erhöhen den Anteil der Mitgliedsbeiträge, den sie an den
- 3 Landesverband abführen, von derzeit 3,30 € pro Mitglied
- 4 a) zum 1.1.2020 um 30 % auf 4,29 €
- 5 b) zum 1.1. der folgenden vier Jahre um jeweils 5 % (Berechnungsgrundlage: 3,30
- 6 €).
- 7 2) Es wird angestrebt, den Beitrag ab 1.1.2025 um denselben Prozentsatz wie die
- 8 Abgeordnetendiäten zu erhöhen. Der Landesfinanzrat wird im Jahr 2023
- 9 abschließend zu diesem Punkt beraten.

Begründung

Sowohl der Bundesverband als auch die Landesverbände finanzieren ihre Arbeit durch externe und interne Einnahmen. Zu diesen gehören neben den Mandatsträgerabgaben auch ein Teil der Mitgliedsbeiträge.

Während der Anteil, der an den Bundesverband abgeführt wird, jährlich angepasst wurde und wird, stagniert der Anteil, der an den Bremer Landesverband abgeführt wird, seit mindestens 2002 bei 3,30 €.

Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen soll auf die in den vergangenen beinahe 20 Jahren erfolgten Tarifsteigerungen und anderen Preiserhöhungen reagiert werden. Durch den in Punkt 2) vorgeschlagenen Automatismus soll vermieden werden, dass derartige deutliche Anpassungen in Zukunft notwendig werden.

A6 Finanzierung des Landesvorstands

Gremium:	Landesvorstand & Landesfinanzrat
Beschlussdatum:	15.09.2019
Tagesordnungspunkt:	3.c Finanzierung des Landesvorstands

Antragstext

1 Am 17. Januar 2016 beschloss die Landesmitgliederversammlung, für eine
2 Erprobungsphase von vier Jahren eine Vergütung der Landesvorstandssprecher*innen
3 einzuführen, die ihnen eine Reduzierung oder Freistellung von Verpflichtungen
4 zum Gelderwerb erlaubt. Ebenfalls beschlossen wurde eine Evaluation dieser
5 Neuerung.

6 Die Evaluation ist erfolgt (siehe Evaluationsbericht im Anhang). Der
7 Landesvorstand folgt der Empfehlung und schlägt der LMV vor, den folgenden
8 Punkten, die im Landesfinanzrat erarbeitet wurden, zur Finanzierung des
9 Landesvorstands zuzustimmen:

10 1. Vergütung der Landesvorstandsmitglieder

11 (1) Beide Landesvorstandssprecher*innen haben das Anrecht, für ihre Tätigkeit
12 eine Vergütung von 2080,00 € brutto (2019) monatlich in Anspruch zu nehmen. Die
13 Höhe des Gehalts wird jährlich im selben Maße wie die Abgeordnetendiäten
14 angehoben.

15 (2) Der*die Landesschatzmeister*in kann eine Vergütung als geringfügig
16 Beschäftigte*r (Minijob) von monatlich 450 € erhalten.

17 (3) Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können eine Vergütung als
18 geringfügig Beschäftigte*r (Minijob) von monatlich 100 € erhalten.

19 (4) Wer Mitglied des Landesvorstandes ist und zeitgleich dem Deutschen Bundestag
20 oder dem Europaparlament angehört, kann keine Vergütung erhalten.

21 (5) Wer Mitglied der Bremischen Bürgerschaft ist und gleichzeitig dem
22 Landesvorstand angehört, kann

23 a) als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands abweichend von Satz 1
24 Absatz 1 eine Vergütung als geringfügig Beschäftigte*r (Minijob) von monatlich
25 450 Euro,

26 b) als weiteres Mitglied des Landesvorstandes keine Vergütung erhalten.

27 c) Mitglieder, die nur der Bremischen Stadtbürgerschaft angehören und somit
28 geringere Bezüge aus ihrer Abgeordnetentätigkeit als ein Mitglied der Bremischen
29 Bürgerschaft Land erhalten, können als Landesvorstandssprecher*in die Vergütung
30 gemäß Satz 1 Absatz 1 erhalten.

31 2. Auslagenerstattung

32 Grundsätzlich können Mitglieder des Landesvorstands nur Kosten abrechnen, die
33 für Aufgaben als Landesvorstandsmitglied entstehen.

34 (1) Literatur, Geschenke und Bewirtung

35 a) Unter bestimmten Voraussetzungen kann wichtige Literatur durch die
36 Landesgeschäftsstelle angeschafft werden. Diese muss durch die*den
37 Landesschatzmeister*in genehmigt werden und jedem Vorstandsmitglied zur
38 Verfügung stehen.

39 b) Wenn Mitglieder des Landesvorstands anlässlich von Veranstaltungen Geschenke
40 wie Blumen, Bücher oder Ähnliches kaufen, können sie diese Auslage erstattet
41 bekommen.

42 c) Wenn Mitglieder des Landesvorstands (z.B. bei Gesprächen mit
43 Pressevertreter*innen etc.) Bewirtungskosten erstatten lassen wollen, müssen sie
44 den Bewirtungsbeleg mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4
45 Abs. 7) versehen.

46 (2) Übernachtungskosten

47 Siehe Finanz- und Erstattungsordnung.

48 (3) Verpflegungskosten bei Auswärtstätigkeit

49 Siehe Finanz- und Erstattungsordnung.

50 4. Fahrtkosten

51 Siehe Finanz- und Erstattungsordnung.

52 5. Einnahmen aus Nebentätigkeiten

53 (1) Wenn ein Mitglied des Landesvorstands aufgrund des Vorstandsamtes Einnahmen
54 für Vorträge, journalistische Beiträge oder andere Veranstaltungen
55 entgegennimmt, muss es das dem*der Landesschatzmeister*in spätestens nach
56 Eingang des Geldes mitteilen.

57 (2) Wenn der*die Landesschatzmeister*in entsprechende Einnahmen erhält, muss
58 er*sie mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informieren.

59 6. Geschenke, die im Zusammenhang mit dem Amt der Landesvorstandsmitgliedschaft
60 stehen

61 (1) Die Annahme von Bargeld wird grundsätzlich abgelehnt.

62 (2) Geldgeschenke in Form von Schecks o.ä. können Mitglieder des Landesvorstands
63 nur für die Partei entgegennehmen. Sie müssen diese sofort der*dem
64 Landesschatzmeister*in übergeben.

65 (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Kodex
66 von Bündnis 90/Die Grünen für die Annahme von Spenden (siehe
67 <https://www.gruene.de/artikel/gruener-spenden-kodex>).

68 (4) Persönliche Geschenke, die einen Gegenwert von 50 € nicht überschreiten,
69 dürfen Landesvorstandsmitglieder behalten.

70 (5) Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 50 € überschreiten, müssen
71 Mitglieder des Landesvorstands bei der*dem Landesschatzmeister*in anzeigen. In
72 Zweifelsfällen wird über den Umgang mit Geschenken bei der nächsten Sitzung des
73 Landesvorstands entschieden.

Begründung

Beim Amt der Landesvorstandssprecher*innen von Bündnis 90/Die Grünen handelt es sich um ein zeitlich befristetes Ehrenamt. Durch eine Vergütung soll es den Amtsinhaber*innen ermöglicht werden, sich zeitliche Freiräume für Treffen mit Partei-, Medien- und anderen Vertreter*innen auch an Werktagen und tagsüber einzuräumen.

Die Vergütung steht in keinem Verhältnis zu der investierten Zeit oder zum erreichten Erfolg. Auch wenn die LaVo-Sprecher*innen formal den Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle vorgesetzt sind, ist eine Eingruppierung nach TV-L, die diesem Vorgesetzten-Status abbilden soll, eine Überlegung, die sich als nicht tragfähig erwiesen hat. Aus diesem Grund soll jeder Bezug zum TV-L aufgegeben werden. Die Vergütung dient lediglich dem oben genannten Zweck: bessere Rahmenbedingungen für die Übernahme dieses Ehrenamts herzustellen.

Das Amt der Landesvorstandssprecher*innen ist eine anspruchsvolle und exponierte Position, für die ein hohes Maß an Engagement und Leistungsbereitschaft notwendig ist, ebenso die Fähigkeit, öffentlichen und Erwartungsdruck auszuhalten. Auch die Möglichkeit, spontan und tagsüber (re)agieren zu können, gehört zu den Grundvoraussetzungen, um diesem Amt gerecht werden zu können.

Daher ist der Kreis der Menschen, die sich für das Landesvorstandssprecher*innen-Amt bewerben, klein. Ohne eine Vergütung besteht die Gefahr, dass er noch kleiner wird – und sich auf die Personen verengt, die – entweder aufgrund eines anderen politischen Amtes oder einer einträglichen finanziellen Situation (z.B. durch gut bezahlte Positionen in der freien Wirtschaft, durch eigenes, Familien- oder Partner-Vermögen) – nicht die Notwendigkeit haben, einem Broterwerb nachgehen zu müssen.

Durch die vorgeschlagene Vergütung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich auch die Personen als Landesvorstandssprecher*innen bewerben, die sich voller Überzeugung, Leidenschaft und Engagement für unsere Partei einsetzen wollen, ohne die vorgeschlagene Vergütung aber nicht die notwendige Zeit dafür einräumen könnten.

A7 Die Umsetzung des Koalitionsvertrages ist Aufgabe der gesamten Partei!

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.09.2019

Tagesordnungspunkt: 4. Antrag des Landesvorstands: Die Umsetzung des Koalitionsvertrages ist Aufgabe der gesamten Partei!

Antragstext

1 Nach einem erfolgreichen Wahlkampf, sowie konzentrierten Sondierungsgesprächen
2 und Koalitionsverhandlungen hat der Landesverband Bremen von Bündnis/Die Grünen
3 einen Koalitionsvertrag mit SPD und Linken geschlossen, der eine deutlich grüne
4 Handschrift trägt. Dieser Vertrag ist die Grundlage für die Arbeit von Fraktion
5 und Senatsmitgliedern der Grünen, die dafür gewählt sind. Aber er ist von der
6 Partei geschlossen worden; nur die grüne Partei als Ganze kann die Möglichkeiten
7 und Versprechen, die dieser Vertrag formuliert, erfolgreich umsetzen.

8 Es kommt darauf an, dass alle Ebenen der Partei von den Kreisverbänden und
9 Beiräten bis zu den Senatsressorts auf einer gemeinsamen politischen Linie
10 arbeiten und an der Festlegung und der Umsetzung unserer Ziele und Maßnahmen
11 beteiligt sind. Die Sichtbarkeit der grünen Partei als handelnde Einheit wird
12 unsere Attraktivität als Gestaltungskraft erhöhen. Dazu sollen u.a. die
13 folgenden Maßnahmen dienen:

14 1.

15 Die Kreisverbände und Stadtteilgruppen und die ihnen zugeordneten
16 Beiratsfraktionen nehmen wesentliche Aufgaben der kommunalen Mitgestaltung in
17 Fragen von Bau, Stadtentwicklung, Verkehr, aber auch Bildung und Soziales wahr.
18 Sie vertreten dabei – in grüner Perspektive – auch die Interessen und
19 Standpunkte der jeweiligen Stadtteile, die sich naturgemäß von den Sichtweisen
20 von Parlament und Verwaltung der Gesamtstadt unterscheiden können. In den
21 vergangenen Jahren haben sich diese aufgabenbedingten Unterschiede mehrfach zu
22 tiefgehenden, auch öffentlich ausgetragenen Konflikten zwischen grünen Beiräten,
23 (auch grünen) Ressorts und teilweise grüner Fraktion entwickelt. Das wollen wir
24 in Zukunft vermeiden.

25 Die Landesmitgliederversammlung bittet die Beiratsfraktionen und die
26 Stadtbürgerschaftsfraktion, die gegenseitige frühe Information und Abstimmung zu
27 verbessern. Sie bittet die Beiratsfraktionen, gute Beispiele und wichtige
28 Beschlüsse parteiintern (z.B. über den Newsletter) öffentlich zu machen. Sie
29 fordert den Landesvorstand auf, ein „Frühwarnsystem“ einzurichten, damit alle
30 Betroffenen mögliche Konflikte frühzeitig anzeigen und dann gemeinsam Ziele und
31 Verfahren zur Lösung verabreden können. Dazu sollen ein*e
32 Landesvorstandssprecher*in, ein*e Vertreter*in des jeweils zuständigen Ressorts,
33 die oder der zuständige Abgeordnete und ein*e Sprecher*in des jeweils
34 betroffenen Beirats zusammenkommen.

35 2.

36 Die Landesmitgliederversammlung fordert die Kreisverbände und Stadtteilgruppen
37 auf, Projekte und Initiativen für „Klimaschutz im Quartier“ zu verstärken und
38 neu zu entwickeln. Das können öffentliche Aktionen und Informationskampagnen
39 sein, Initiativen über die Beiräte, Kooperationen mit anderen Organisationen,
40 Vereinbarungen mit örtlichem Handel und Gewerbe u.v.m. Es geht um die Vielfalt

41 der Möglichkeiten, die zeigen, dass Klimaschutz eine gesellschaftliche Bewegung
42 ist. Und es geht darum, diese Bewegung in der ganzen Stadt sichtbar zu machen.

43 Die Landesmitgliederversammlung bittet den Landesvorstand, zum Start einen Markt
44 der Möglichkeiten zu organisieren und in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 den
45 Kreisverbänden und Stadtteilgruppen die Möglichkeit zu geben, auf einer
46 Landesmitgliederversammlung ihre Initiativen zu präsentieren.

47 3.

48 Die Landesmitgliederversammlung bittet Landesvorstand und
49 Kreisverbände/Stadtteilgruppen, eine kritische Bestandsaufnahme zu organisieren,
50 welche – staatlichen und privaten – Einrichtungen der bürgerschaftlichen,
51 sozialen und kulturellen Teilhabe es in den jeweiligen Quartieren gibt, wie sie
52 zusammenarbeiten, wie sie ausgestattet sind; was es gibt, was fehlt. Denn diese
53 Einrichtungen sind das Gerüst einer „Guten Nachbarschaft“, die wir für den
54 Zusammenhalt der Gesellschaft verbessern und ausbauen wollen. Die kritische
55 Bestandsaufnahme soll an keinem grünen Tisch, sondern in Gesprächen mit den
56 Einrichtungen entstehen und dann öffentlich im Quartier zur Diskussion gestellt
57 werden.

58 Die Landesmitgliederversammlung fordert den Landesvorstand auf, zur methodischen
59 Vorbereitung eine Einführung zu organisieren.

60 4.

61 Wir sprechen zu Recht von der Gefahr einer zunehmenden Spaltung der
62 Gesellschaft; wir neigen aber selbst naturgemäß auch dazu, uns vor allem in
63 unserem politischen Milieu zu bewegen. Wir sollten jedoch die politische
64 Auseinandersetzung mit Kritiker*innen etwa unserer Klima- und Verkehrspolitik
65 oder unseren Auffassungen einer offenen Gesellschaft von uns aussuchen.

66 Die Landesmitgliederversammlung bittet daher Landesvorstand, Fraktion und
67 Senatsmitglieder, kleinteilige Formate der politischen Debatte zu entwickeln
68 („Senator*in vor Ort“, „Heißer Stuhl“ u.Ä.). Sie fordert den Landesvorstand auf,
69 im kommenden Frühjahr „Nicht-Wahlkampf-Stände“ zu organisieren, die zu
70 Diskussion und Kritik an grüner Politik einladen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

A8 ANTRAG

Gremium: LAG Christ*innen
Beschlussdatum: 13.06.2018
Tagesordnungspunkt: 5. Verschiedenes

Antragstext

1 Die LMV möge beschließen:

2 "Wir Grünen vom Landesverband Bremen sprechen uns nachdrücklich dafür aus, dass
3 die Ächtung und das Verbot von Eizellen-Spende und Leihmutterschaft in
4 Deutschland aufrecht erhalten werden."

Begründung

1) Leihmutterschaft ist für die betroffenen Frauen eine schlimme Zumutung.

- a) Leihmütter bieten ihre "Dienste" meist aus finanzieller Not an, besonders in Entwicklungsländern, aber auch in einigen europäischen Staaten und in Amerika. Das bewusste Ausnutzen dieser Notsituation ist für uns Ausbeutung.
- b) Die Leihmütter werden von den Kinderwunsch-Eltern und den an der Durchführung Beteiligten für ihre Zwecke benutzt, also instrumentalisiert. Auch die beteiligten Kliniken haben erhebliche finanzielle Interessen an der Durchführung solcher Behandlungen.
- c) Die Leihmütter können große körperliche und seelische Schäden erleiden. Ihre Körper werden viele Wochen lang mit Hormonen vorbereitet. Bei der Verwendung einer Eizelle einer weiteren Frau besteht während der Schwangerschaft ein höheres Risiko für lebensbedrohende Komplikationen z.B. Präeklampsie (Vergiftung), Plazenta-Ablösung sowie ein höheres Risiko für Frühgeburten.
- d) Die Implantation der befruchteten Eizellen wird unter Narkose vollzogen; häufig sind mehrere Versuche erforderlich. Es kann heftige Immunreaktionen geben.
- e) Die Leihmütter müssen sich in den Verträgen mit ihren "Auftraggebern" verpflichten, bestimmte Maßnahmen der vorgeburtlichen Diagnostik zuzulassen. Oft wird bei der Befruchtung absichtlich eine Mehrlingsschwangerschaft herbeigeführt und dann im Wege einer partiellen Abtreibung die Zahl der Föten reduziert. Bei entdeckten Risiken müssen sie die Schwangerschaft auf Wunsch und nach dem Ermessen der Auftraggeber abrechnen lassen.
- f) Die Leihmütter müssen alle Risiken der Schwangerschaft und Geburt tragen.
- g) Das neu geborene Kind wird den Leihmüttern in aller Regel kurz nach der Geburt

weggenommen. Mit den seelischen Folgen dieses Verlustes werden die Leihmütter allein gelassen.

2) Eizellenspende und Leihmutterschaft verletzen auch die Würde der Kinder.

- a) Es können bis zu 5 Personen beteiligt sein: Eizellen-Spenderin, Leihmutter, Ziehmutter, Samenspender und Ziehvater. Beim Kind kann dadurch Identitätsfindung und Identitätsentwicklung sehr erschwert werden.
- b) Für viele Kinder ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht gewährleistet, denn die BestellerInnen wollen meist die Herkunft des Kindes verschleiern. Wenn einem Kind die Eizellen-Spenderin, die Leihmutter oder der Samenspender, also die biologischen Eltern, nicht genannt werden, ist dies ein Verstoß gegen die Menschenwürde.
- c) Das Kind wird zu einem Produkt degradiert. Die Wunscheltern machen den Leihmüttern meist bestimmte Vorgaben: Nicht selten wird der Embryo vor der Implantation auf sein Geschlecht überprüft. Teilweise werden dann Kinder mit dem nicht gewünschten Geschlecht oder einer Behinderung nicht abgenommen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Wunscheltern während der Schwangerschaft trennen

3) Eizellenspende ist für die betroffenen Frauen eine schlimme Zumutung.

- a) Eizellen-Spenderinnen handeln fast immer aus finanzieller Not, und damit ist die Eizellenspende eine weitere Form der Ausbeutung von Armut.
- b) Die jungen Frauen werden für die Eizellenentnahme viele Wochen mit Hormonen vorbereitet. Das bedeutet ein erhebliches gesundheitliches Risiko. Es kann zu einer Überstimulation der Eierstöcke kommen mit teilweise lebensbedrohlichen Folgen wie Schlaganfällen und Embolien. Manche Frauen werden sogar unfruchtbar. Die Entnahme der Eizellen geschieht bei Vollnarkose. Damit werden die Frauen einer weiteren risikoreichen Behandlung ausgesetzt.
- c) Es werden viele Eizellen entnommen, um für die BestellerInnen eine Auswahl von Geschlecht, Augenfarbe, Haarfarbe u.a. anbieten zu können.
- d) Der Verbleib der nicht verwendeten Eizellen wird der Eizellen-Spenderin in aller Regel nicht mitgeteilt. Ein eventueller Verkauf wird ihr verschwiegen.

4) Fazit : Es gibt kein Recht auf ein Kind.

- a) Kinder dürfen keine Handelsware werden.
- b) Jedes Kind hat das Recht darauf, seine biologischen Eltern zu kennen.
- c) Die Gesundheit oder gar das Leben von Frauen dürfen nicht für kommerzielle Interessen aufs Spiel gesetzt werden.

Die Würde des Menschen ist unantastbar !

Fragen zur Rechtslage werden ggf. mündlich beantwortet.